

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

23. Jahrgang
Januar 2015
ISSN 1434-3460

1/2015

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG §§ 39, 42; PStG §§ 55, 54, 60 – Beglaubigte Abschrift von Personenstandsurkunden; automatische Erzeugung des Hinweises „KOPIE/COPY“ bei Herstellung einer Fotokopie

ErbbauRG §§ 5, 7; BGB § 469 – Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung des Erbbaurechts an Erwerber mit Wohnsitz im Ausland; Zeitpunkt der Zustimmung bei aufschiebend bedingter Veräußerung

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

BGB §§ 133, 157, 313 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2; SGB XII § 93 – Übergabevertrag; Wohnungsrecht; Verpflichtung zu Pflegeleistungen; fehlende Wegzugsklausel; Ansprüche des Übergebers auf Mieterlös und Geldzahlung wegen ersparter Aufwendungen; ergänzende Vertragsauslegung

BGB §§ 1940, 2065, 2192, 2193 – Errichtung unselbständiger Stiftung durch Auflage in letztwilliger Verfügung

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG §§ 39, 42; PStG §§ 55, 54, 60 Beglaubigte Abschrift von Personenstands- urkunden; automatische Erzeugung des Hinweises „KOPIE/COPY“ bei Herstellung einer Fotokopie

I. Sachverhalt

Von einer Sterbeurkunde soll eine beglaubigte Abschrift angefertigt werden. Hierzu wird die Sterbeurkunde im Original vorgelegt. Beim Fotokopieren des Dokuments zeigt sich, dass das Kopiergerät auf dem Ausdruck (Fotokopie) automatisch den Hinweis „KOPIE/COPY“ erzeugt. Die Herstellung einer Fotokopie ohne diesen Hinweis ist nicht möglich. Im Original ist der Hinweis nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.

Auf Rückfrage erklärt die zuständige Stadt R., dass sie fortan nur noch Urkundenpapier verwenden werde, das beim Fotokopieren einen Kopie-Hinweis auf der Ablichtung erscheinen lasse. Man wolle auf diese Weise Fälschungen (z. B. durch Kopieren von „zusammengesetzten“ Urkunden) erschweren.

II. Frage

Können und dürfen Notare von entsprechenden Personenstandsurkunden keine eigenen beglaubigten Fotokopien mehr erstellen?

III. Zur Rechtslage

1. Rechtliche Einordnung von Personenstands- urkunden

Nach § 55 Abs. 1 PStG stellt das jeweils zuständige Standesamt sogenannte Personenstandsurkunden aus, zu denen u. a. auch Sterbeurkunden (§§ 55 Abs. 1 Nr. 5, 60 PStG) gehören. § 56 PStG enthält allgemeine Bestimmungen für die Ausstellung von Personenstandsurkunden. In Abs. 3 der Vorschrift ist bestimmt:

„Am Schluss der Personenstandsurkunden werden der Tag und der Ort ihrer Ausstellung sowie der Familienname des ausstellenden Standesbeamten angegeben. Die Personenstandsurkunden werden von dem Standesbeamten unterschrieben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen.“

Die Vorschrift darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der Personenstandsurkunde dem Grunde nach „nur“ um einen **Auszug aus dem jeweiligen Personenstandsregister** handelt. Nach § 54 Abs. 1 PStG wird der Personenstand einer Person durch die **Beurkundungen in den Personenstandsregistern** nachgewiesen. Das PStG 1875 sah demgemäß zunächst nur die Erteilung von „Auszügen aus den Registern“ vor, worunter die *wortgetreue* Wiedergabe der Einträge aus dem jeweiligen Register zu verstehen war. In der Überschrift trugen diese Auszüge, die den heutigen beglaubigten Abschriften entsprachen, die Bezeichnung „Geburtsurkunde“, „Heiratsurkunde“ oder „Sterbeurkunde“. Mit dem PStG 1937 wurden sodann die sog. „standesamtlichen Urkunden“ (Geburtsurkunde,

Heiratsurkunde und Sterbeurkunde) eingeführt, die nicht mehr in einer wörtlichen Abschrift der Einträge in den Personenstandsbüchern bestanden, sondern nur den wesentlichen Inhalt des jeweiligen Eintrags wiedergaben (zur historischen Entwicklung vgl. Bornhofen, in: Gaaz/Bornhofen, PStG, 3. Aufl. 2014, § 55 Rn. 1 f.; Gaaz, in: Hepting/Gaaz, PStG, 40. Lfg. Sept. 2006, § 61a Rn. 1 ff.).

Das PStG 1937 enthielt überdies in § 66 folgende Bestimmung:

„Die beglaubigten Abschriften aus den Familien-, Geburts- und Sterbebüchern sowie die standesamtlichen Urkunden haben die gleiche Beweiskraft wie die Bücher.“

Hieran hat sich durch das Personenstandsreformgesetz von 2007 nichts geändert. § 54 Abs. 2 PStG stellt nunmehr fest:

„Die Personenstandsurkunden (§ 55 Abs. 1) haben dieselbe Beweiskraft wie die Beurkundungen in den Personenstandsregistern.“

Vor diesem Hintergrund erscheint es vorliegend gerechtfertigt, die Personenstandsurkunde als eigene Urkunde anzusehen und damit nicht nur als „beglaubigte Abschrift“ oder „Ausfertigung“ des Personenstandsregisters, sondern als „Urschrift“ i. S. v. § 42 Abs. 1 BeurkG.

2. Beglaubigte Abschriften von Personenstandsurkunden

Es ist einhellig anerkannt, dass von Personenstandsurkunden beglaubigte Abschriften erteilt werden können (Gutachten DNotI-Report 2000, 109; Preuß, in: Armbrüster/Preuß/Renner, 6. Aufl. 2013, BeurkG/DONot, § 42 BeurkG Rn. 4; Winkler, BeurkG, 17. Aufl. 2013, § 42 Rn. 12 und § 58 Rn. 8). Solche beglaubigten Abschriften des Notars sind jedoch **selbst keine Personenstandsurkunden** i. S. d. § 55 PStG (§ 61a PStG a. F.) und genießen folglich nicht deren Beweiskraft nach § 54 Abs. 2 PStG (§ 66 PStG a. F.; Gutachten DNotI-Report 2000, 109, 110; Preuß, § 42 BeurkG Rn. 4; Winkler, § 58 Rn. 8). Die beglaubigte Abschrift hat lediglich die Beweiskraft, dass das Original der Personenstandsurkunde im Zeitpunkt der Erstellung der Abschrift vorhanden war und dass die Abschrift dem Original entspricht.

3. Abschriftsbeglaubigung mit Kopierhinweis ist möglich

Mit einer Abschriftsbeglaubigung gem. §§ 39, 42 BeurkG bestätigt der Notar die **inhaltliche – nicht die optische – Übereinstimmung** einer bestimmten Abschrift mit einer ihm vorgelegten Hauptschrift (vgl. Preuß, § 42 BeurkG Rn. 7; Winkler, § 42 Rn. 8a). Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der Abschrift um eine fotomechanische „Ablichtung“ der Hauptschrift handelt (zum Begriff der „Abschrift“ vgl. die Legaldefinition in § 39 BeurkG).

a) Rechtliche Würdigung

Im konkreten Fall stellt sich daher allein die Frage, ob der in der Abschrift enthaltene Hinweis „KOPIE/COPY“ den unzutreffenden Eindruck vermittelt, die vorgelegte Hauptschrift sei nicht die „Urschrift“ gewesen. Diese Frage ist u. E. zu verneinen, denn gem. § 42 Abs. 1 BeurkG soll der Notar in seinem Beglaubigungsvermerk feststellen, ob das vorgelegte „Original“ eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte oder eine einfache Abschrift ist. **Öffentliche Urkunde** ist hierbei **allein der Beglaubigungsvermerk** i. S. v. § 39 BeurkG, nicht aber

das Schriftstück, auf dem sich der Vermerk befindet. Sofern der Notar im Vermerk feststellt, dass die ihm vorgelegte Hauptschrift eine „Urschrift“ ist, kann der Rechtsverkehr ohne Weiteres erkennen, dass der Notar die inhaltliche Übereinstimmung mit einem Original bezeugt und sich der Hinweis „KOPIE/COPY“ nur auf jenes Schriftstück (= Abschrift) bezieht, das den Beglaubigungsvermerk trägt. Die **Frage, ob** die vorgelegte Hauptschrift eine „Urschrift“ **oder eine „Abschrift“** war, beurteilt sich nämlich nicht nach dem optischen Erscheinungsbild des Schriftstücks als Träger des Beglaubigungsvermerks, sondern **nach dem Inhalt des notariellen Zeugnisses**.

Überdies kann die Feststellung des Notars zur inhaltlichen Übereinstimmung zwischen Abschrift und Hauptschrift nicht weiter reichen als der inhaltliche Aussagegehalt der Hauptschrift selbst. Es liegt jedoch auf der Hand, dass der **Vermerk „KOPIE/COPY“ nicht Inhalt der Hauptschrift** sein kann, sondern sich allenfalls auf die Art der vorgelegten Hauptschrift bezieht. Es ginge demzufolge nicht um die Feststellung des Notars zur inhaltlichen Übereinstimmung von Abschrift und Hauptschrift, sondern um die hiervon streng zu unterscheidende Feststellung gem. § 42 Abs. 1 BeurkG.

Der vom Kopiergerät automatisch generierte Hinweis ist u. E. **nicht anders** zu beurteilen als der in der notariellen Praxis durchaus übliche **Stempelaufdruck „Abschrift/Kopie“** auf einer beglaubigten Abschrift. Die Zulässigkeit der Verwendung eines Schriftstücks mit solchem Vermerk kann u. E. weder unter beurkundungsrechtlichen noch unter beweisrechtlichen Gesichtspunkten davon abhängen, ob dieser Vermerk manuell durch Stempelaufdruck oder automatisch im Rahmen des Vervielfältigungsvorgangs erzeugt wird. Dies gilt umso mehr, als der **Vermerk nicht inhaltlich unrichtig** ist; schließlich handelt es sich bei dem Schriftstück, das den Beglaubigungsvermerk trägt, tatsächlich um eine Kopie. Die Frage, welche Art von Hauptschrift dem Notar vorgelegen hat, bestimmt sich demgegenüber – wie gesagt – ausschließlich nach dem Inhalt des Beglaubigungsvermerks und der dort enthaltenen Feststellung gem. § 42 Abs. 1 BeurkG.

Dass die automatische Herstellung des Kopie-Hinweises derzeit (noch) ungewohnt ist, weil sie sich bisher technisch wohl nicht umsetzen ließ, vermag eine rechtliche Unzulässigkeit nicht zu begründen. Insoweit sei an die Anfangszeiten der Fotokopie und die damaligen Zweifel erinnert, ob die Fotokopie eine „Abschrift“ i. S. d. § 39 BeurkG darstelle; die fotomechanische Vervielfältigung eines Schriftstücks widersprach nämlich dem traditionellen Verständnis des „Abschreibens“ (zu diesem anfänglichen „Missverständnis“ vgl. Winkler, § 42 Rn. 6).

b) Praktisches Vorgehen

Evtl. ist in den Beglaubigungsvermerk eine **vorsorgliche Klarstellung** dahingehend aufzunehmen, dass der Hinweis „KOPIE/COPY“ in der vorgelegten Hauptschrift nicht erkennbar gewesen ist. Zumindest wenn der Beglaubigungsvermerk einen bestimmten Vervielfältigungsvorgang bezeichnet, also nicht dahin lautet, dass die „*vorstehende/umseitige Abschrift*“, sondern dass die „*vorstehende/umseitige Ablichtung*“ mit der vorgelegten Hauptschrift übereinstimmt, könnte eine solche Klarstellung in der Übergangszeit – bis die neue technische Möglichkeit im Bewusstsein des Rechtsverkehrs verankert ist – zweckmäßig sein. Rechtlich notwendig dürfte ein solcher Vermerk freilich nicht sein, denn auch

bei Verwendung einer „Ablichtung“ bezeugt der Notar nur die inhaltliche Übereinstimmung mit der Hauptschrift. Vorliegend richtet sich der inhaltliche Aussagegehalt der Personenstandsurkunde nach § 60 PStG. Der Inhalt einer Hauptschrift bezieht sich aber nicht darauf und kann sich denkwürdig gar nicht darauf beziehen, dass das Medium (Schriftstück), das die inhaltliche Aussage wiedergibt, eine Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift ist, denn bei dieser Frage geht es nicht um den Inhalt, sondern um die Art der Hauptschrift. Anderenfalls wäre die (zusätzliche) Feststellung gem. § 42 Abs. 1 BeurkG schlichtweg überflüssig. Sofern sich aber aus dieser Feststellung die Vorlage einer Urschrift ergibt, ist zweifelsfrei erkennbar, dass sich der Hinweis „KOPIE/COPY“ nur auf jenes Schriftstück bezieht, das den Beglaubigungsvermerk trägt.

4. Ergebnis

Auch wenn das vom Standesamt verwendete Urkundenpapier bewirkt, dass Fotokopien von Personenstandsurkunden automatisch den Vermerk „KOPIE/COPY“ tragen, dürfen u. E. beglaubigte Abschriften von Personenstandsurkunden angefertigt werden.

ErbbauRG §§ 5, 7; BGB § 469 Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung des Erbbaurechts an Erwerber mit Wohnsitz im Ausland; Zeitpunkt der Zustimmung bei aufschiebend bedingter Veräußerung

I. Sachverhalt

Der Erbbaurechtsausgeber erhält einen Vertrag über die Veräußerung des Erbbaurechts; er wird gebeten, der Veräußerung zuzustimmen und den Verzicht auf sein Vorkaufsrecht für diesen Verkaufsfall zu erklären. Der Käufer hat seinen ständigen Wohnsitz in Spanien. Unterlagen zu seinen persönlichen Verhältnissen liegen bisher nicht vor. Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt geschlossen.

II. Fragen

1. Muss der Eigentümer der Veräußerung des Erbbaurechts an einen Erwerber mit Wohnsitz in Spanien zustimmen?
2. Besteht bereits jetzt eine Verpflichtung des Erbbaurechtsausgebers, seine Zustimmung zum aufschiebend bedingten Kaufvertrag zu erklären und auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten?

III. Zur Rechtslage

1. Zustimmung zur Veräußerung an Erwerber mit Wohnsitz im Ausland

Gem. § 5 Abs. 1 ErbbauRG kann als Inhalt des Erbbaurechts vereinbart werden, dass der Erbbauberechtigte zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf. Allerdings besteht nach **§ 7 Abs. 1 S. 1 ErbbauRG** ein **Anspruch** des Erbbauberechtigten **auf diese Zustimmung**, wenn anzunehmen ist, dass durch die Veräußerung der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird und dass die **Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen** aus dem Erbbaurechtsinhalt bietet. Der Grundstückseigentümer darf

seine Zustimmung zur Veräußerung also nur verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 ErbbauRG nicht erfüllt sind. Wird die Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann das Amtsgericht sie auf Antrag des Erbbauberechtigten ersetzen (§ 7 Abs. 3 ErbbauRG).

Die Persönlichkeit des Erwerbers darf dabei in sittlicher, geistiger und vermögensrechtlicher Hinsicht überprüft werden, soweit entsprechende Eigenschaften für den Erbbaurechtsinhalt oder aus allgemeinen Erwägungen von Bedeutung sind. Überspitzte Anforderungen des Grundstückseigentümers sind nicht zu berücksichtigen (Hustedt, in: Ingenstau/Hustedt, ErbbauRG, 10. Aufl. 2014, § 7 Rn. 16; v. Oefele/Winkler, Handbuch des Erbbaurechts, 5. Aufl. 2012, Rn. 4.213). Insbesondere aber muss der Erwerber nach h. M. **in der Lage** sein, den **Erbbauzins zu bezahlen**. Man kann vom Grundstückseigentümer keine Zustimmung erwarten, wenn der Erwerber den Erbbauzins voraussichtlich nicht zahlen will oder zahlen kann. In einem solchen Fall liegt ein Mangel in der Persönlichkeit des Erwerbers vor, der auch die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG ausschließt (Hustedt, § 7 Rn. 18; v. Oefele/Winkler, Rn. 4.215; vgl. auch Gutachten DNotI-Report 2008, 99, 101 m. w. N.).

Vor diesem Hintergrund ist bei einer ausländischen Gesellschaft als Erwerberin des Erbbaurechts zu berücksichtigen, inwieweit dem Eigentümer durch den Sitz im Ausland die Durchsetzung seiner Rechte erschwert würde; dies gilt umso mehr, wenn es sich um eine außereuropäische Gesellschaft handelt (vgl. Gutachten DNotI-Report 2008, 99, 101; dem folgend Hustedt, § 7 Rn. 20; v. Oefele/Winkler, Rn. 4.213; Böttcher, Rpfleger 2009, 550). Allerdings sind auch in diesem Fall die **Umstände des Einzelfalls** und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers zu würdigen. Es wird **nicht generell ein Grund für die Verweigerung** der Zustimmung darin liegen, dass der Erwerber des Erbbaurechts eine natürliche Person oder ein Unternehmen mit **(Wohn-)Sitz im Ausland** ist – insbesondere nicht, wenn mit dem betreffenden Staat ein geregelter Rechtsverkehr möglich ist, was jedenfalls bei allen EU-Staaten aufgrund der Brüssel-I-VO (EU) Nr. 1215/2012 (zuvor: [EG] Nr. 44/2001, EuGVO) anzunehmen ist (Staudinger/Rapp, BGB, Neubearb. 2009, §§ 5-7 ErbbauRG Rn. 26).

Vorliegend kann man daher dem Erwerber – der ausweislich der Vertragsurkunde deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Spanien ist – nicht von vornherein absprechen, Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Erbbaurechtsvertrag zu bieten. Soweit es die Würdigung der Persönlichkeit des Erwerbers betrifft, erscheint die Situation überdies vergleichbar mit der Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung eines Wohnungseigentums gem. § 12 WEG. Diesbezüglich ist anerkannt, dass allein eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz im Ausland keine Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt (vgl. dazu Staudinger/Kreuzer, Neubearb. 2005, § 12 WEG Rn. 50). Sollten sich bei Würdigung aller Umstände jedoch tatsächlich Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erwerbers ergeben, können diese ggf. durch **Stellung einer ausreichenden Sicherheit** (z. B. einer Bürgschaft) ausgeräumt werden (vgl. Winterstein/Nagel, NJW 2009, 30).

2. Zeitpunkt der Erklärung des Eigentümers

a) Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts
Kann der Erbbauberechtigte eine Zustimmung des

Grundstückseigentümers gem. § 7 Abs. 1 S. 1 ErbbauRG verlangen, so fragt sich, wann diese Zustimmung zu erteilen ist. Das **Gesetz trifft dazu keine Bestimmung**. Es regelt lediglich in § 7 Abs. 3 ErbbauRG, dass der Erbbauberechtigte bei Verweigerung der Zustimmung einen Antrag auf Ersetzung durch das Amtsgericht stellen kann. Ein solches Antragsrecht wird sich auch annehmen lassen, wenn der Eigentümer die Zustimmung zwar nicht ausdrücklich verweigert, sich aber **innerhalb angemessener Frist** überhaupt nicht zur Sache äußert.

Grundsätzlich darf die Zustimmung sowohl als vorherige Einwilligung (§ 183 BGB) als auch als nachträgliche Genehmigung (§ 184 BGB) erfolgen. Zustimmungsberechtigt ist dabei derjenige, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Umschreibung des Erbbaurechts beim Grundbuchamt als Eigentümer eingetragen ist (OLG Köln MittRhNotK 1996, 275 f.; Hustedt, § 5 Rn. 21). Im Rahmen des § 12 WEG soll der Verwalter verpflichtet sein, die Zustimmung unverzüglich (innerhalb von zwei bis vier Wochen) zu erteilen, wenn ihm die erforderlichen Informationen vorliegen (BeckOK-WEG/Hogenschurz, Std.: 1.10.2014, § 12 Rn. 46 m. w. N.). Das dürfte sich auf § 7 Abs. 1 ErbbauRG übertragen lassen. Ist die Veräußerung des Erbbaurechts **aufschiebend bedingt**, ist der Vertrag ohnehin nicht vollzugsfähig. Insofern wird man dem Eigentümer das Recht zugestehen müssen, sich **erst bei Eintritt der Bedingung** zu erklären. **Ausnahmsweise** mag sich freilich aus den Umständen des Einzelfalls **etwas anderes** ergeben, wenn nämlich nach **Treu und Glauben** der Erbbauberechtigte und/oder der Erwerber an einer vorherigen Erklärung ein berechtigtes Interesse haben und dieses Interesse nicht hinter einem gegenteiligen (überwiegenden) Interesse des Eigentümers, sich erst später zu erklären, zurückstehen muss.

b) Ausübung des Vorkaufsrechts

aa) Für die Ausübung des Vorkaufsrechts des Grundstückseigentümers gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB. Daher kann ein Verzicht auf das Vorkaufsrecht bereits vor Eintritt des Vorkaufsfalls erklärt werden (vgl. Staudinger/Mader/Schermaier, Neubearb. 2014, § 464 Rn. 27; MünchKommBGB/Westermann, 6. Aufl. 2012, § 463 Rn. 27). Eine Verpflichtung des vorkaufsberechtigten Eigentümers, sich bereits vor dem Vorkaufsfall zu erklären, besteht aber grundsätzlich nicht. Denn der **Fristlauf nach § 469 Abs. 2 BGB** wird nur durch eine Mitteilung ausgelöst, die sich auf einen **voll wirksamen Vertragsabschluss** bezieht. Zu einer verfrühten Mitteilung braucht der Vorkaufsberechtigte keine Erklärung abzugeben. Da indes die Abgabe einer Erklärung zum Vorkaufsrecht nicht von der vorherigen Mitteilung nach § 469 Abs. 1 BGB abhängt, bindet die aufgrund verfrühter Mitteilung abgegebene Vorkaufserklärung den Eigentümer, wenn der Vorkaufsfall später (wirksam) eintritt (Staudinger/Mader/Schermaier, § 469 Rn. 5 f.; MünchKommBGB/Westermann, § 469 Rn. 3, 6).

bb) Evtl. anders zu bewerten sind **aufschiebend bedingt geschlossene Kaufverträge**. Insofern ist **umstritten**, ob das Vorkaufsrecht bereits allein durch Abschluss des aufschiebend bedingten Kaufvertrags ausgelöst wird, mit der Folge, dass eine Mitteilung gem. § 469 BGB die 2-Monats-Frist in Gang setzt.

Nach Ansicht des Reichsgerichts löst bereits der **aufschiebend bedingte Vertragsabschluss das Vorkaufsrecht aus**, denn „auch ein solcher bedingter Kauf ist ein fertiger,

rechtsgültig geschlossener Kaufvertrag im Sinne des § 504 BGB [a. F.]“ (RGZ 98, 44, 49; vgl. auch RGZ 106, 320). Es soll also anderes gelten als beim genehmigungsbedürftigen Kaufvertrag – insoweit wird allgemein angenommen, dass mangels Rechtswirksamkeit noch kein Vorkaufsfall gegeben ist (s. unten). Der Ansicht des Reichsgerichts hat sich die wohl **überwiegende Auffassung in der Literatur angeschlossen** (Soergel/Wertenbruch, BGB, 13. Aufl. 2009, § 463 Rn. 59; Jauernig/Berger, BGB, 15. Aufl. 2014, § 463 Rn. 18; Palandt/Weidenkaff, BGB, 74. Aufl. 2015, § 463 Rn. 5, § 465 Rn. 1; BeckOK-BGB/Faust, Std.: 1.8.2014, § 463 Rn. 27). Konsequenterweise ist dann bereits der aufschiebend bedingte Kaufvertrag dem Vorkaufsberechtigten anzuzeigen und es beginnt die Vorkaufsfrist bereits mit dieser Anzeige, unabhängig vom Bedingungseintritt, zu laufen; ausdrücklich konstatiert diese Folge allerdings nur *Wertenbruch* (in: Soergel, § 463 Rn. 59).

Die **abweichende Auffassung** ist ausführlich von *Schurig* (Das Vorkaufsrecht im Privatrecht, 1975, S. 140 ff.) begründet worden. Seines Erachtens sind mit der vom Reichsgericht begründeten Auffassung so viele Unklarheiten in der Abwicklung verbunden, dass man vom Vorkaufsberechtigten erst nach Bedingungseintritt eine Erklärung über sein Vorkaufsrecht verlangen darf. Hiernach besteht das Vorkaufsrecht zwar ab Abschluss des aufschiebend bedingten Kaufvertrags, jedoch kann der Vorkaufsberechtigte warten, ob sich der Bedingungseintritt überhaupt ereignet. Bis dahin ist er zwar berechtigt, sein Vorkaufsrecht auszuüben; die Frist des § 469 Abs. 2 BGB beginnt jedoch erst, wenn ihm auch der Eintritt der Bedingung mitgeteilt worden ist. Diese Auffassung wird heute ebenso von *Mader/Schermaier* (in: Staudinger, § 463 Rn. 41) und *Westermann* (in: MünchKommBGB, § 463 Rn. 16) vertreten.

Neuere obergerichtliche Entscheidungen zur Streitfrage sind leider nicht ersichtlich. Jedoch scheint der **BGH** in einem Urteil aus dem Jahr 1998 (DNotZ 1998, 895) der h. M. zuzuneigen. Da in dem Urteil aber nur zu klären war, wann das Vorkaufsrecht ausgeübt werden *kann*, und nicht, ab welchem Zeitpunkt die Frist des § 469 Abs. 2 BGB läuft, war die Frage gerade nicht entscheidungserheblich.

Im Ergebnis setzt nach derzeit wohl überwiegender Ansicht bereits die Mitteilung über einen aufschiebend bedingten, im Übrigen aber wirksamen Kaufvertrag die Frist des § 469 Abs. 2 BGB in Gang. Will der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht ausüben, so muss er sich u. U. schon vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung hierüber erklären, um die Ausübungsfrist zu wahren. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so kann er sein Vorkaufsrecht nicht mehr ausüben. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Frist erst mit Bedingungseintritt zu laufen beginnt, wenn der Eintritt der Bedingung vom Willen der Parteien abhängt.

cc) Ergänzend ist auf die Konsequenzen für den **Fristlauf nach § 469 Abs. 2 BGB** hinzuweisen, **wenn** die Wirksamkeit des **Vertrags (nur) noch von der Genehmigungserklärung** des vorkaufsberechtigten Eigentümers **gem. § 5 Abs. 1 ErbbauRG abhängt** (§ 6 Abs. 1 ErbbauRG). Nach den vorstehenden Ausführungen muss nämlich auch der aufschiebend bedingte Kaufvertrag bereits wirksam geschlossen sein, um die Frist des § 469 Abs. 2 BGB auszulösen. Solange es an einer zur Wirksamkeit des Vertrags erforderlichen Genehmigung fehlt, ist dies nicht der Fall (vgl. BGHZ 110, 230, 232 = DNotZ 1990, 730; BeckOK-BGB/Faust,

§ 463 Rn. 25). Für den vorliegenden Sachverhalt folgt daraus, dass die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts grundsätzlich erst dann in Gang gesetzt würde, wenn der Vertrag vom Eigentümer gem. § 5 Abs. 1 ErbbauRG genehmigt oder dessen Genehmigung gem. § 7 Abs. 3 ErbbauRG ersetzt worden wäre. Demnach hätte es der Eigentümer selbst in der Hand, die Frist zur Ausübung seines Vorkaufsrechts durch ein Hinauszögern der Genehmigung (beliebig) zu verlängern. Dies erscheint unbillig. Nach **Treu und Glauben** dürfte daher die Frist des § 469 Abs. 2 BGB ausnahmsweise in Gang gesetzt werden, wenn der Eigentümer zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet ist.

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://www.dnoti.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

BGB § 1018; BauO NRW §§ 83, 51
Verzicht auf Baulast als Inhalt einer Dienstbarkeit; Anspruch auf Verzicht auf eine Baulast
Abruf-Nr.:

BGB §§ 2208, 2205; GBO § 52
Surrogationserwerb des Testamentsvollstreckers
Abruf-Nr.:

Rechtsprechung

BGB §§ 133, 157, 313 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2; SGB XII § 93
Übergabevertrag; Wohnungsrecht; Verpflichtung zu Pflegeleistungen; fehlende Wegzugsklausel; Ansprüche des Übergebers auf Mieterlös und Geldzahlung wegen ersparter Aufwendungen; ergänzende Vertragsauslegung

1. Ist in einem Vertrag zur Bestellung eines Wohnungsrechts weder dem Berechtigten gestattet, die Ausübung des Rechts einem Dritten zu überlassen (§ 1092 Abs. 1 S. 2 BGB), noch eine besondere Klausel für den Fall enthalten, dass der Berechtigte das Wohnungsrecht nicht bis zu seinem Tode ausüben kann, so ist der Eigentümer (Verpflichteter) weder nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung noch des Wegfalls der Geschäftsgrundlage noch nach Bereicherungsrecht verpflichtet, den nach dem Auszug des Berechtigten erzielten Mieterlös herauszugeben.

2. Hat der Erwerber eines Grundstücks Pflegeleistungen zu erbringen, kommt eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht, wonach der Verpflichtete die ersparten Aufwendungen zu erstatten hat. Sollte der Verpflichtete nach den Vorstellungen der Vertragsparteien die Pflegeleistungen persönlich

oder durch einen Familienangehörigen erbringen, tritt an die Stelle des Anspruchs auf die Pflegeleistung kein Geldersatzanspruch, wenn der Berechtigte in ein Pflegeheim umzieht. (Leitsätze der DNotI-Redaktion)

OLG Köln, Beschl. v. 25.6.2014 – 11 U 13/14

Problem

Die Übergeberin übertrug ein Grundstück mit Wohnhaus auf den Übernehmer (Beklagten). Sie behielt sich ein **Wohnungsrecht** vor. Außerdem verpflichtete sich der Übernehmer zur Erbringung von **Pflegeleistungen**. Regelungen zur Frage, wie sich ein etwaiger krankheits- oder pflegebedingter **Auszug des Berechtigten** auf das Wohnungsrecht und die Pflegeleistungen auswirken sollte, fehlen im Vertrag.

Der Kläger ist **Träger der Sozialhilfe**. Er macht **aus übergeleitetem Recht** gem. § 93 SGB XII Ansprüche geltend, um Ersatz für die Übernahme ungedeckter Heimpflegekosten zu erlangen, die nach dem Auszug der Übergeberin aus der Wohnung in ein Pflegeheim entstanden sind. Er begehrt als Geldersatzanspruch die Zahlung der Miete, die der Übernehmer aus der Vermietung der vom Wohnungsrecht umfassten Räumlichkeiten erzielt hat, sowie eine Geldzahlung für ersparte Aufwendungen bzgl. der Pflegeleistung.

Entscheidung

Nach Ansicht des OLG Köln stehen der Übergeberin **keine Geldansprüche** zu, die auf den Sozialhilfeträger gem. § 93 SGB XII hätten übergehen können.

Die geltend gemachten Ansprüche ließen sich nicht auf Art. 96 EGBGB i. V. m. § 15 PrAGBGB stützen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Übergabevertrag ein **Altenteils- oder Leibgedingsvertrag** i. S. d. Vorschrift sei. Ein solcher Vertrag liege nur vor, wenn ein Beteiligter einem anderen nach Art einer vorweggenommenen Erbfolge seine wirtschaftliche Lebensgrundlage übertrage, um dafür in die persönliche Gebundenheit eines abhängigen Versorgungsverhältnisses einzutreten, während der Übernehmer eine wirtschaftlich selbständige Position erlange. Der Übernehmer müsse sich kraft der Nutzung des Grundstücks eine eigene Lebensgrundlage verschaffen und gleichzeitig den Unterhalt gewinnen können, den er dem Altenteiler schulde (vgl. BGH NJW 2003, 1126; DNotZ 2008, 703, 704).

Ein Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Herausgabe des Mieterlöses lasse sich auch nicht aus sonstigen Anspruchsgrundlagen herleiten.

Er ergebe sich nicht aus einer **ergänzenden Auslegung des Vertrags** über die Bestellung des Wohnungsrechts. Eine solche Auslegung bzgl. der erzielten Mieterträge als Surrogat für die Gewährung der Wohnung sei zwar zu erwägen (vgl. bereits BGH DNotZ 2009, 431 = DNotI-Report 2009, 52). Das LG habe diese Auslegung jedoch zu Recht abgelehnt. Es bestünden **keine hinreichenden Anhaltspunkte** dafür, dass die Vertragsparteien, wenn sie das Problem gesehen hätten, eine entsprechende Vereinbarung getroffen hätten. Eine Vereinbarung, wonach dem Übernehmer die Mieterträge hätten verbleiben sollen, wäre ebenso wie eine Löschung des Wohnungsrechts unbedenklich in Betracht gekommen und zulässig gewesen (vgl. bereits BGH DNotZ 2009, 431). Es liege nahe, dass der Übergeber dem Übernehmer sämtliche

Vorteile aus der Vermietung habe zukommen lassen, um diesen nicht mit der Forderung des Sozialhilfeträgers zu belasten. Dafür spreche, dass mit einer Vermietung immer Aufwendungen verbunden seien und eine Vermietung zu massiven Unannehmlichkeiten führen könne.

Auch eine Anpassung des Vertrags nach den Grundsätzen des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB) komme nicht in Betracht. Es fehle an einer unvorhergesehenen Änderung vertragswesentlicher Umstände. Bei der Vereinbarung eines lebenslangen Wohnungsrechts müsse jede Vertragspartei damit rechnen, dass der Berechtigte das Recht nicht bis zu seinem Tode ausüben könne (so bereits BGH DNotZ 2009, 431, 432 Tz. 11).

Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB (**Eingriffskondiktion**) scheidet aus, da das Wohnungsrecht höchstpersönlich gewesen sei und dem Berechtigten kein Recht auf Vermietung zugestanden habe.

Schließlich lehnt das OLG Köln einen **Anspruch auf Geldersatz wegen der ersparten Aufwendungen** für die Pflegeleistungen ab. Seien die Beteiligten davon ausgegangen, dass der Übergeber bis zu seinem Tode im Hause gepflegt werden könne, komme zwar eine **ergänzende Vertragsauslegung** in Betracht, wonach der Verpflichtete die ersparten Aufwendungen zu erstatten habe (BGH DNotZ 2010, 831, 832 ff.). Der Umfang der ersparten Aufwendungen richte sich jedoch nach dem Inhalt der ursprünglichen Verpflichtung zu Wart und Pflege. An die Stelle nicht mehr zu erbringender Sachleistungen träten Zahlungsverpflichtungen, die den Wert der ersparten Aufwendung für diese Leistungen abschöpften. **Hinsichtlich vereinbarter Pflege und sonstiger Dienstleistungen sei zu differenzieren:** Seien die Vertragsparteien übereinstimmend davon ausgegangen, dass der Übernehmer eine Hilfskraft engagieren und bezahlen werde, zähle das Entgelt für die Hilfskraft zu den zu erstattenden ersparten Aufwendungen. Hätten die Beteiligten hingegen angenommen, dass die Pflegeleistungen **vom Übernehmer oder einem Familienangehörigen persönlich zu erbringen** seien, bestehe kein Zahlungsanspruch des Übergebers. In der Regel entspreche es daher nicht dem hypothetischen Parteiwillen, dass Geldzahlungen an die Stelle der versprochenen Dienste träten. Im vorliegenden Fall sei kein Geldersatzanspruch gegeben.

Praxishinweis

In den Übergabevertrag sollte stets eine Klausel aufgenommen werden, die die Folgen eines endgültigen Umzugs der berechtigten Person in ein Pflegeheim ausdrücklich regelt (vgl. zu solchen Wegzugsklauseln Herrler, DNotZ 2009, 408, 414 f.; Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, 3. Aufl. 2012, Rn. 1309 ff. – mit Formulierungsvorschlag in Rn. 1323 – sowie Rn. 1382 ff.).

BGB §§ 1940, 2065, 2192, 2193 Errichtung unselbständiger Stiftung durch Auflage in letztwilliger Verfügung

Ist der Zweck einer Stiftung hinreichend bestimmt, so ist die Errichtung einer unselbständigen Stiftung aufgrund letztwilliger Verfügung auch in der Weise möglich, dass der Erblasser einem Dritten (hier: Testamentsvollstreckerin) die Auswahl

des Stiftungsträgers und die inhaltliche Fassung der Stiftungssatzung überlässt.

OLG München, Beschl. v. 28.5.2014 – 31 Wx 144/13

Problem

Die **unselbständige Stiftung** unterscheidet sich von der selbständigen Stiftung dadurch, dass sie **keine eigene Rechtspersönlichkeit** hat. Eigentümer des Stiftungsvermögens ist ein selbständiger Stiftungsträger, der das Stiftungsvermögen der unselbständigen Stiftung verwaltet (vgl. BGH NJW 2009, 1738 Tz. 14; Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, Neubearb. 2011, Vor §§ 80 ff. Rn. 231). Die unselbständige Stiftung entsteht entweder schuldrechtlich durch Treuhandgeschäft (§§ 662 ff. bzw. § 675 BGB) zwischen Stifter und Stiftungsträger oder Schenkung unter Auflage oder erbrechtlich durch Verfügung von Todes wegen (vgl. v. Campenhausen/Richter/Hof, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2014, § 36 Rn. 35 ff., 117 ff.).

Das OLG München hatte über die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu entscheiden. Die Erblasserin hatte in ihrem **Testament** die Erben mit der **Auflage** beschwert, eine **unselbständige Stiftung zu errichten**. Für die Erfüllung der Auflage sollte die Testamentsvollstreckerin zuständig sein. Im Testament heißt es:

„Meiner Schwester als Erbin bzw. meiner Testamentsvollstreckerin mache ich zur Auflage, das nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Kosten verbleibende Nachlassvermögen in eine von ihr zu errichtende nicht rechtsfähige steuerbefreite Stiftung einzubringen, hierfür einen geeigneten Stiftungsträger auszusuchen und zu beauftragen und diesen zu verpflichten, die Stiftung auf Dauer getrennt von seinem Vermögen zu verwalten. Die Stiftung soll die Bezeichnung (...) erhalten. Zweck dieser Stiftung soll es sein, im Andenken an meinen Vater (...) den akademischen, aber auch den nicht akademischen Nachwuchs sowie die Ausbildung jeweils in technischen Berufen zu fördern, insbesondere durch die Auslobung von Preisen oder die Förderung berufsbildender Einrichtungen. [...] Meine Testamentsvollstreckerin hat alle Nachlassverbindlichkeiten, insbesondere Vermächnisse zu erfüllen und für die Erfüllung der meinem Erben gemachten Auflage Sorge zu tragen, insbesondere hat sie einen zuverlässigen Stiftungstreuhand oder Rechtsträger auszuwählen, in seiner Trägerschaft die nicht rechtsfähige und steuerbefreite (...) -Stiftung zu errichten und meinen verbleibenden Nachlass in deren Stiftungsvermögen einzubringen. Im Zuge dessen ist sie berechtigt, mit dem Stiftungstreuhand/Rechtsträger nach billigem Ermessen die Stiftungssatzung sowie die Treuhand bzw. einen Geschäftsbesorgungsvertrag zu vereinbaren.“

Entscheidung

Das OLG München hält die von der Erblasserin angeordnete **Auflage** für **wirksam**. Die Auflage verstoße nicht gegen die §§ 2192, 2065 Abs. 2, 2193 BGB.

Die Erblasserin habe in ihrem Testament den Erben mit der Auflage **mehrere Handlungspflichten** auferlegt, nämlich (1) eine steuerbefreite unselbständige Stiftung zu errichten, (2) das nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Kosten verbleibende Nachlassvermögen in die Stiftung einzubringen, (3) den für die Einrichtung einer unselbständigen Stiftung erforderlichen Stiftungsträger auszuwählen sowie

(4) den ausgewählten Stiftungsträger zu beauftragen und zu verpflichten, die Stiftung auf Dauer getrennt von seinem Vermögen zu verwalten.

Diese Handlungspflichten seien hinreichend bestimmt. Es sei zweifelsfrei erkennbar, welche Verpflichtungen den Beteiligten auferlegt seien. Zwar dürfe der Erblasser die Bestimmung des Aufgabebegünstigten und den Gegenstand der Auflage gem. § 2192 i. V. m. § 2065 Abs. 2 BGB an sich keinem Dritten überlassen. **§ 2193 BGB** durchbreche diesen Grundsatz für die Zweckauflage jedoch insoweit, als der Erblasser den **Aufgabebegünstigten durch** den mit der Auflage Beschwerten oder einen **Dritten bestimmen lassen** könne. Anders als im Rahmen des § 2151 BGB („wer von den mehreren“) müsse der Erblasser den Kreis der Aufgabebegünstigten nicht eingrenzen. Maßgebend sei lediglich, dass die **Zweckbestimmung** i. S. d. § 2193 BGB **hinreichend bestimmt** sei. Die Grenzen seien hierbei nicht eng zu ziehen. Ausreichend sei etwa die Bestimmung, eine festgelegte Summe für „fromme und wohltätige Zwecke“ oder allgemein für „wohltätige Zwecke“ zu verwenden.

Laut OLG München erfüllen die Anordnungen der Erblasserin bzgl. Stiftungszweck und Stiftungsträger die Anforderungen des § 2193 BGB. Der Stiftungszweck sei inhaltlich hinreichend bestimmt umschrieben, sodass die Testamentsvollstreckerin die ihr als Dritte gem. § 2193 Abs. 1, 3 BGB zugewiesene Auswahl des erforderlichen Stiftungsträgers treffen könne.

Gegenstand der Auflage sei das verbleibende Nachlassvermögen. Insoweit sei der Testamentsvollstreckerin ein Bestimmungsrecht eingeräumt.

Die **Errichtung** der unselbständigen Stiftung vollziehe sich nicht aufgrund der letztwilligen Verfügung der Erblasserin selbst, sondern **erst infolge eines Rechtsgeschäfts zwischen der Testamentsvollstreckerin und dem** von ihr auszuwählenden **Stiftungsträger**. Ob das Rechtsgeschäft nach dem Willen der Erblasserin in Form einer Schenkung unter Auflage oder eines Treuhand-/Geschäftsbesorgungsvertrags zu erfolgen habe, müsse man nicht abschließend entscheiden. Denn die **Art des Rechtsgeschäfts** betreffe die Erfüllung der angeordneten Auflage. Diese sei nicht Gegenstand des Verfahrens zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Die von der Erblasserin in Bezug auf das abzuschließende Rechtsgeschäft verwendete Formulierung könne jedenfalls im Lichte der Stellungnahme eines beteiligten Rechtsanwalts ausgelegt werden und sei daher **nicht unbestimmt** i. S. d. § 2065 Abs. 2 BGB.

Es sei auch nicht erforderlich, dass die Anordnung nähere Vorgaben für die **Stiftungssatzung** und den Inhalt des mit dem Stiftungsträger abzuschließenden Rechtsgeschäfts enthalte. Die **Konkretisierung** der Anordnung habe die Erblasserin ausdrücklich in das „billige Ermessen“ des **Testamentsvollstreckers** gestellt. Weiterer Vorgaben bedürfe es nicht.

Unmaßgeblich sei schließlich, dass sich aus der Anordnung noch nicht die **Destinatäre** ermitteln ließen, die gemäß dem Stiftungszweck in Frage kämen. **Begünstigter** i. S. d. § 2193 Abs. 1 BGB sei **allein der auszuwählende Stiftungsträger**, nicht der jeweilige Destinatär. Nur der Stiftungsträger werde dinglicher Eigentümer des Stiftungsvermögens. Die von der Erblasserin beabsichtigten Stiftungsleistungen würden allein durch den Stiftungsträger entsprechend der am

Stiftungszweck ausgerichteten Stiftungssatzung bewirkt. Die Erblasserin müsse die Letztempfänger nicht abschließend vorgeben.

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Termine für **Februar 2015** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

23. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung (Huttenlocher/Simon/Rapp/Block/Naumann/Reul/Sikora), 2.-7.2.2015 Kiel

Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2014/2015 (Herrler/Hertel/Kessler), 6.2.2015 Heusenstamm

Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2014/2015 (Herrler/Hertel/Kessler), 7.2.2015 Köln

Vertragsvorbereitung, -gestaltung und Abwicklung von Grundstücks-, Wohnungseigentums- und Erbbaurechtskaufverträgen (Tondorf), 25.2.2015 Oldenburg

50 Tipps zur Anwendung des GNotKG (Tondorf/Schmidt), 28.2.2015 Bochum

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notarassessor Dr. Johannes Weber

Redaktion: Dr. Simon Blath

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg